

**Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen:
Gemeinde Wetzikon (ZH)**

Standort: 8620 Wetzikon ZH
S-0176256.1

Transformatorstation Strandbadstrasse
- Neubau auf Parzelle Nr. 9221

Koordinaten: 2702693/1242799

L-0232858.1

16 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Strandbadstrasse und Wydum
- Kabeleinzug in teils bestehender und teils neuer Kabelschutzrohranlage

L-0232859.1

16 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Strandbadstrasse und Oberwetzikon
- Kabeleinzug in teils bestehender und teils neuer Kabelschutzrohranlage

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Stadtwerke Wetzikon, Usterstrasse 181, 8620 Wetzikon ZH die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 28. Mai 2021 bis 28. Juni 2021 in der Stadt Wetzikon, Abteilung Hochbau, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon, während den Bürozeiten öffentlich aufgelegt. Planauf-
lage auf der Aufgrund der Corona-Pandemie ist für die Einsichtnahme eine frühzeitige telefonische
Vor Anmeldung, Tel. 044 931 32 85, erforderlich.

Rechtliche Hinweise

Enteignungsbann

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pacht-verträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Ent-eigner über solche Miet- und Pachtverhältnis-se in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen, Einwände und Begehren

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstras-se 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Ein-sprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzüge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 28. Juni 2021

Kontaktstelle

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppenstrasse 1

8320 Fehraltorf